

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Abweichen der Testpflicht aufgrund der Unterschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 der 3. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 06.08.2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 unterschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de.

§ 2

Abweichen von Testpflicht möglich

- (1) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht zuzulassen.
- (2) Von der Testpflicht kann im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
5. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 der 3. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.
Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO.

§ 3

Aufheben der Rechtsverordnung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wird diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft es sei denn § 3 dieser Rechtsverordnung kommt zur Anwendung.

Stendal, den 04. August 2021



Patrick Puhlmann
Landrat



Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 2. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet, kann der Landkreis Stendal durch Rechtsverordnung gemäß der in der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen.

Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und – treffeunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Kultureinrichtungen, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder, geschlossenen Räume von Gaststätten und Einrichtungen der Hochschulgastronomie und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sowie Stadt- und Naturführungen dürfen dann wieder ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten werden.

Im Landkreis Stendal lag der 7-Tage-Inzidenzwert innerhalb der vergangenen der 3. ÄVO der 14. EindVO 10 Tage durchgängig unter 10. Hotspots oder Gebiete in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, gibt es im Landkreis Stendal nicht. Aus diesem Grund erlässt der Landrat für das gesamte Gebiet des Landkreises Stendal diese Rechtsverordnung gemäß der Änderung der 3. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 ohne Einschränkungen.

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Abweichen der Testpflicht aufgrund der Unterschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 der 3. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 06.08.2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 unterschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de.

§ 2

Abweichen von Testpflicht möglich

(1) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht zuzulassen.

(2) Von der Testpflicht kann im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
5. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 3. ÄVO der 14. EindVO,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 der 3. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.
Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 3. ÄVO der 14. EindVO.

§ 3

Aufheben der Rechtsverordnung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wird diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Werktag aufgehoben.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 26. August 2021 außer Kraft es sei denn § 3 dieser Rechtsverordnung kommt zur Anwendung.

Stendal, den 04. August 2021

Patrick Puhlmann
Landrat

Siegel

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 2. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Stendal ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis Stendal wird damit dazu ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet, kann der Landkreis Stendal durch Rechtsverordnung gemäß der in der Änderung der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen.

Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und – treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser, Kultureinrichtungen, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder, geschlossenen Räume von Gaststätten und Einrichtungen der Hochschulgastronomie und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, mit Ausnahme von Wettkämpfen, sowie Stadt- und Naturführungen dürfen dann wieder ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten werden.

Im Landkreis Stendal lag der 7-Tage-Inzidenzwert innerhalb der vergangenen der 3. ÄVO der 14. EindVO 10 Tage durchgängig unter 10. Hotspots oder Gebiete in denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, gibt es im Landkreis Stendal nicht. Aus diesem Grund erlässt der Landrat für das gesamte Gebiet des Landkreises Stendal diese Rechtsverordnung gemäß der Änderung der 3. ÄVO der 14. SARS-CoV-2-EindV in Absatz 3 ohne Einschränkungen.